

Anzeige geologischer Untersuchungen (Bohrungen u. a.) und Übermittlung von Untersuchungsergebnissen in NRW

Das Merkblatt informiert über die im Geologiedatengesetz (GeolDG¹) festgehaltene verpflichtende Anzeige geologischer Untersuchungen und die Übermittlung der daraus gewonnenen Daten in NRW. Konkretere Vorgaben sind dem GeolDG zu entnehmen. Der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – (GD NRW) ist die zuständige Behörde im Sinne des GeolDG für das Land Nordrhein-Westfalen.

Geologische Untersuchungen umfassen insbesondere Bohrungen, Schürfe, Feld- oder Bohrlochmessungen, Fernerkundungen, die im Rahmen geologischer, rohstoffkundlicher, ingenieurgeologischer, geophysikalischer, bodenkundlicher, mineralogischer, geochemischer, geothermischer, hydrogeologischer oder geotechnischer Untersuchungen des Untergrundes durchgeführt werden (§ 3 GeolDG).

Der GD NRW schränkt die Anzeige- und Übermittlungspflichten gemäß § 11 Absatz 1 des GeolDG ein ([Ministerialblatt Ausgabe 2022 Nr. 8 vom 22.3.2022 S. 121-152](#)). Nicht anzeige- und übermittlungspflichtige Untersuchungen listet der GD NRW in der [Anlage](#) des genannten Ministerialblattes.

Für die Anzeige von Bohrungen und die Übermittlung von Bohrergebnissen in NRW stellt der GD NRW das Online-Portal www.bohranzeige.nrw.de bereit. Alle anderen Untersuchungen können dem GD NRW postalisch oder über poststelle@gd.nrw.de angezeigt werden.

¹ Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)

Der GD NRW unterhält eine zentrale Landesbohrungsdatenbank, in der zurzeit Informationen von etwa 330.000 Bohrungen verwaltet werden. Jede neue Bohrung

- erhöht das Wissen über den Aufbau des geologischen Untergrundes,
- fließt in die verschiedenen geowissenschaftlichen Auswertungen des GD NRW ein,
- unterstützt die geowissenschaftliche Beratung,
- trägt dazu bei, dass der GD NRW kontinuierlich bessere Informationen über den Untergrund bereitstellen kann.

Davon profitieren alle Nutzer geowissenschaftlicher Daten!

Anzeige- und übermittlungspflichtig ist nach dem GeolDG die Person, die selbst oder als Beauftragte eine geologische Untersuchung vornimmt oder Auftraggeber*in einer solchen Untersuchung ist (gem. § 14 Satz 1 Nummer 1-3 GeolDG). Die Pflichten umfassen in Einzelnen:

1. Anzeige der **Nachweisdaten** einer geologischen Untersuchung gemäß § 8 GeolDG
2. Übermittlung von **Fachdaten** der geologischen Untersuchung gemäß § 9 GeolDG
3. Übermittlung von **Bewertungsdaten** der geologischen Untersuchung gemäß § 10 GeolDG.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlassung der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 39 GeolDG eine Ordnungswidrigkeit ist, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Hinweise zur Anzeige geologischer Untersuchungen (Bohrungen u. a.) und Übermittlung von Untersuchungsergebnissen in NRW

1. Rechtzeitige Anzeige beim GD NRW

Spätestens 14 Tage vor Beginn einer geologischen Untersuchung ist diese unaufgefordert beim Geologischen Dienst NRW (GD NRW) anzuzeigen. Bitte nutzen Sie zur Anzeige von Bohrungen in NRW unser Online-Portal www.bohranzeige.nrw.de.

Ist die geologische Untersuchung, z. B. die Durchführung einer Bohrung, von besonderem Interesse, nimmt der GD NRW Kontakt mit Ihnen auf und stimmt ggf. das Bereitstellen von Proben oder eigene geowissenschaftliche Untersuchungen ab (§ 6 GeolDG). Die Ergebnisse eigener Untersuchungen, wie z. B. die der geophysikalischen Bohrlochvermessung durch den GD NRW, werden dem Auftraggeber der Bohrung bzw. dem Bohrunternehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. Übermittlung von Fachdaten der geologischen Untersuchung

Spätestens drei Monate nach Abschluss geologischer Untersuchungen sind die Fachdaten ebenfalls unaufgefordert an den GD NRW zu übermitteln. Zur Übermittlung von Bohrungsergebnissen verwenden Sie bitte unser Online-Portal www.bohranzeige.nrw.de.

Fachdaten umfassen im Allgemeinen Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Dazu zählen insbesondere:

A. Bei Bohrungen:

- a) die Angaben zum Bohrverfahren, zur gesamten Bohrtechnik sowie zum Ausbau und zur Verfüllung des Bohrlochs,
- b) eine Darstellung und Beschreibung der Lage (UTM-Koordinaten) und des Verlaufs der Bohrung,
- c) die Angaben zum Bohrkern oder zu Bohrproben, insbesondere das Schichtenverzeichnis gemäß DIN EN ISO 22475-1 (s. Anlage 1 „DIN-konforme Aufnahme der Bohrung“ u. Anlage 2 „Normen“)

- d) die Methoden und Ergebnisse der durchgeführten Bohrlochmessungen einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufbereitungsschritte,
- e) eine Beschreibung aller Probennahmen nach Lage und Art der Probe und der jeweiligen Probenmenge sowie den Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer der Proben,
- f) die Ergebnisse von Pumpversuchen und anderen hydraulischen Tests.

B. Bei Bohrungen und anderen geologischen Untersuchungen:

- a. die Art, die Menge, die Koordinaten und die Tiefenangaben des aus der geologischen Untersuchung hervorgegangenen Probenmaterials,
- b. die Ergebnisse aller Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben mit Ausnahme derjenigen Ergebnisse, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes Aufschluss geben,
- c. Lageplan der vorgenommenen Messungen und die verwendeten Messmethoden,
- d. Messdaten einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufbereitungsschritte,
- e. Beschreibungen von Aufschlüssen, Schürfen und Bergbauhalden, z. B. in Form von lithologischen und ggf. stratigraphischen Profilen.

3. Bereitstellen von Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben

Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind mit der Lage, der Tiefe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen. Dem GD NRW ist auf Nachfrage Zugang zu vorhandenen Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu gewähren und im Einvernehmen vorhandene Bohrkern- und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben.

4. Übermittlung von Bewertungsdaten

Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten unaufgefordert zu übermitteln.

Bewertungsdaten umfassen Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten.

Dazu zählen insbesondere die nachfolgenden Bewertungsdaten, also die Auswertung bzw. Interpretation der Ergebnisse von durchgeführten Test- und Laboranalysen, die über die Menge und Qualität des Bodenschatzes Aufschluss geben:

- a. im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellte Gutachten, Studien und vergleichbaren Produkte,
- b. im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellte räumliche Modelle des Untergrunds einschließlich ihrer Dokumentation,
- c. Auswertungen zur Art, Qualität, Verwendungsmöglichkeiten und Menge von Rohstoffvorkommen (Vorratsberechnung)
- d. Auswertungen zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets.

5. Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten

Nach § 13 GeolDG hat derjenige, der die geologische Untersuchung/Bohrung vornimmt oder beauftragt, dem GD NRW sämtliche in geologischen Untersuchungen gewonnenen Proben und geologische Daten vor deren Entledigung oder Löschung anzubieten. Der GD NRW entscheidet spätestens 2 Monate nach dem Angebot darüber, ob die Proben oder geologischen Daten an den GD NRW zu übermitteln sind.

6. Kontaktdaten

Für Rückfragen können Sie sich gerne direkt unter den nachfolgenden Kontaktdaten an den GD NRW wenden.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –

Herr Jörn Bittner

Tel: +49 2151 897-492

E-Mail: bohranzeige@gd.nrw.de

ANLAGE 1

DIN-konforme Aufnahme der Bohrung

Bei der Aufnahme der Bohrung durch die ausführende Bohrfirma oder einen Gutachter sind die Vorgaben der aktuellen DIN EN ISO-Normen (siehe **Anlage 2** Normen) zu beachten. Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Eine fachlich korrekte Beschreibung einer Bohrung setzt voraus, dass bei jedem Schichtwechsel, mindestens aber bei jedem zweiten Meter eine Gesteinsprobe zu entnehmen ist
- Erstellen eines Schichtenverzeichnis gemäß DIN EN ISO 22475-1
- Die Ansprache der entnommenen Gesteinsprobe hat nach den Kriterien der DIN EN ISO 14688-1 und DIN EN ISO 14688-2 für Lockergesteine sowie DIN EN ISO 14689 für Festgesteine zu erfolgen und muss folgende Angaben umfassen:
 - Benennung der Haupt- und Nebenbestandteile (z. B. Feinsand, tonig, oder Kalkstein, sandig)
 - Beschreibung von Beimengungen (z. B. Vererzungen, organische Bestandteile)
 - Beschreibung der Gesteinsfarbe
 - Bestimmung des Kalkgehaltes mit einem einfachen Salzsäuretest
 - Dokumentation bohrtechnischer Besonderheiten, die z. B. auf Störungszonen oder Hohlräume im Untergrund hindeuten
 - ggf. Dokumentation des Ruhewasserstandes

ANLAGE 2

Normen

DIN EN ISO 14688-1

Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 1: Benennung und Beschreibung (ISO 14688-1:2017);
Deutsche Fassung EN ISO 14688-1:2018

DIN EN ISO 14688-2

Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen (ISO 14688-2:2018);
Deutsche Fassung EN ISO 14688-2:2020

DIN EN ISO 14689

Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels – Teil 1: Benennung und Beschreibung (ISO 14689:2017);
Deutsche Fassung EN ISO 14689:2018

DIN EN ISO 22475-1

Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung (ISO 22475-1:2021);
Deutsche Fassung EN ISO 22475-1:2022